

Satzung der Bergfreunde „Lippische Schweiz“ (Schling)

Der am 16. November 1954 gegründete Verein hat in seiner Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2024 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

- § 1 Name und Sitz
Der Verein soll den Namen führen: Bergfreunde „Lippische Schweiz“ (Schling). Er hat seinen Sitz im Ortsteil Schling der Gemeinde Heiligenkirchen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- § 2 Gemeinnützigkeit
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- § 3 Zweck
Der Verein macht es sich zur Aufgabe, insbesondere bei der Jugend, das Interesse für die Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten des lippischen Berglandes zu erwecken. Er sucht, insbesondere durch die Wiederbelebung des in der Lippischen Schweiz noch heimischen Brauchtums, der plattdeutschen Sprache, des Volkstanzes und der Volksmusik seinen Beitrag zu liefern zu der Erhaltung dieser lippischen Eigenheiten, und hat zur Ausführung dieser Aufgaben Jugendgruppen und Arbeitsgemeinschaften gebildet. Er möchte damit die Liebe zum lippischen Bergland und zur lippischen Heimat vertiefen. Etwaige Gewinne bei Veranstaltungen werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt. Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten Mitglieder nicht.
- § 4 Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft kann von allen Förderern dieser Bestrebungen erworben werden. Die Aufnahme als Mitglied kann auch von Vereinen, Körperschaften und Behörden - nicht nur von Einzelpersonen - beantragt werden. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn besondere Verdienste vorliegen. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag, genießen alle Rechte der Mitglieder und können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- § 5 Anmeldung und Austritt
Die Mitgliedschaft wird bei der Geschäftsstelle des Vereins angemeldet, und zwar schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es kann gegen den Ausschluß Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Austrittserklärungen sollen wenigstens drei Monate vor dem Jahresschluß erklärt werden, und zwar ebenfalls schriftlich.
- § 6 Beitragspflicht
Jahresbeiträge für korporative, Einzel-Mitglied- und Familienmitgliedschaften werden einmal jährlich erhoben. Beitragshöhe, Form der Entrichtung und Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in der jeweils aktuellen Beitrittserklärung ausgewiesen.
- § 7 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- § 8 Der Vorstand
Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer, dem 1. und 2. Kassierer und höchstens sieben Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- § 9 Vorstandsbeschlüsse
Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der 1. Vorsitzende oder der 1. Schriftführer berufen die Sitzungen des Vorstandes. Auf schriftlichen Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von 2 Wochen eine Sitzung anberaumt werden. In der Regel hat vor jeder größeren Veranstaltung des Vereins eine Sitzung des Vorstandes stattzufinden. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand beschlussfähig. In eiligen Fällen kann der 1. Vorsitzende schriftlich abstimmen lassen.
- § 10 Laufende Geschäfte
Der 1. Vorsitzende und der 1. Schriftführer führen die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus und erledigen die laufenden Geschäfte des Vereins.
- § 11 Vertretung des Vereins
Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden nach außen vertreten. Im Innenverhältnis ist geregelt, dass der 2. Vorsitzende nur dann den Verein vertritt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- § 12 Der Erweiterte Vorstand
Bei der Beratung wichtiger Vereinsfragen können der 1. Vorsitzende oder der 1. Schriftführer eine Sitzung des erweiterten Vorstandes anberaumen, wenn der Vorstand dieses für wünschenswert hält und beschließt. Der erweiterte Vorstand wird ebenso wie der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit endet jeweils auch mit der Amtszeit des Vorstandes. Die Mitgliederzahl des erweiterten Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- § 13 Arbeitsgemeinschaften und Jugendgruppen
Für die Bearbeitung der Aufgaben des Vereins werden mit Einverständnis des Vorstandes Arbeitsgemeinschaften und Jugendgruppen gebildet. Die Leiter dieser Gruppen gehören als Beisitzer dem Vorstand an und sind als solche von den Arbeitsgemeinschaften und Jugendgruppen der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.
- § 14 Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich als sogenannte Jahreshauptversammlung stattzufinden. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und zur Jahreshauptversammlung erfolgen schriftlich durch die Geschäftsstelle (d. h. 1. Schriftführer).

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein und seine Aufgaben.
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes.
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
4. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
5. Entscheidung über die Berufung bei Ausschluss eines Mitgliedes.
6. Festsetzung des Jahresbeitrages für Vereinsmitglieder.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Der Verlauf und die Ergebnisse jeder Mitgliederversammlung werden in einem Protokollbuch schriftlich niedergelegt und vom 1. Schriftführer unterzeichnet.

§ 15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt auch hier die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmrecht haben alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Alle Mitglieder - auch korporative Mitglieder - haben bei Abstimmungen nur eine Stimme.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens 1/3 der Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Das vorhandene Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins dem Lande Nordrhein-Westfalen oder seinem Rechtsnachfolger zu und muss für Aufgaben im Sinne des § 3 der Vereinssatzung verwandt werden.